

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: EZB genannt) gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für alle, auch künftige Bestellungen durch die Daldrop + Dr. Ing. Huber GmbH + Co. KG oder eine ihrer Tochterunternehmen (im Folgenden: Daldrop + Huber). Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss geltende Fassung. Diese ist jeweils auf unserer Internetseite hinterlegt. Im Folgenden wird unser Vertragspartner als Lieferant bezeichnet, die Lieferung von Waren (Einzelteile, Sachgesamtheiten etc.) und/oder der Bezug von Leistungen (Dienst- oder Werkleistungen aller Art, Schulungen, Planungen etc.) als vertragliche Leistung.
- (2) Für jegliche Bestellungen oder Beauftragungen durch Daldrop + Huber gelten ausschließlich diese EZB. Diese erkennt der Lieferant mit Ausführung der ersten Lieferung an. Die EZB haben Vorrang vor sämtlichen entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Lieferanten, soweit letztere von uns nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Wir erkennen entgegenstehende bzw. abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir trotz Kenntnis von ihnen vertragliche Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- (3) Alle weiteren Vereinbarungen, Absprachen und Zusagen, die unsere Vertreter für uns treffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigungen gegenüber dem Lieferanten.

2. Bestellungen

- (1) Sämtliche Bestellungen, Erklärungen und Beauftragungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Mündlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Der gesamte Schriftverkehr ist mit unserer Auftrags-, Kommissions- oder Bestellnummer zu versehen.
- (2) Der Lieferant hat die Aufträge selbst auszuführen, es sei denn, wir haben der Beauftragung eines Subunternehmers schriftlich zugestimmt oder der Erwerb von Materialien oder Teilen durch den Lieferanten ist üblich oder zur Ausführung unserer Bestellung erforderlich.
- (3) Zusätzliche, in der Bestellung nicht enthaltene Lieferungen oder Leistungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie zuvor durch uns schriftlich beauftragt wurden. Nachtragsangebote und Auftragserweiterungen sind auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Hierfür gelten ebenfalls sämtliche Vereinbarungen und Konditionen des jeweils erteilten Auftrages. Auf unser Verlangen ist die Kalkulationsgrundlage des Hauptauftrages und der Nachtragsangebote offen zu legen.
- (4) Die Erstellung von Kostenvorschlägen, Angeboten, Zeichnungen etc. ist für uns kostenlos. Kostenvorschläge sind verbindlich.
- (5) Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung oder die Ausführung der vertraglichen Leistung gilt zugleich als Anerkennung unserer EZB.

Der Lieferant ist stets verpflichtet, unsere Bestellung zu prüfen und bei eventuellen Verstößen gegen die Regeln der Technik, Normen etc. und bei sonstigen Unklarheiten, Widersprüchen oder Auffälligkeiten schriftlich Bedenken anzumelden. Sind Abweichungen unvermeidlich, hat der Lieferant unverzüglich den Grund und den Umfang der Änderung mitzuteilen.

- (6) Soweit Urheberrechte des Lieferanten oder Dritter bestehen, überträgt der Lieferant sämtliche übertragbaren Nutzungsrechte, Lizenzrechte etc. an den vertraglichen Leistungen auf uns.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle in der Bestellung genannten Preise gelten als Festpreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie schließen die Kosten der Belieferung frei unserer Lieferanschrift, Verpackung und Versicherung sowie gegebenenfalls zu entrichtende Zölle und Abgaben ein. Etwaige Preiserhöhungen oder Preisvorbehalte des Lieferanten müssen von uns schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Bei wesentlichen Änderungen der Material- und/oder Lohnkosten können nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangt werden.
- (2) Die Zahlung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung in der ersten Monathälfte (01.-15.) am 30./31. des gleichen Monats unter Abzug des vereinbarten Skonto. Nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung in der zweiten Monathälfte (16.-30./31.) erfolgt die Zahlung am 15. des darauffolgenden Monats unter Abzug des vereinbarten Skonto. Zahlungen ohne Skonto erfolgen jeweils 30 Tage später. Die Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei der in der Bestellung angegebenen Adresse, jedoch in keinem Fall vor Erhalt der Ware bzw. bei Leistungen vor deren Abnahme. Wir sind berechtigt, Zahlungen mittels Scheck oder Banküberweisung vorzunehmen. Für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist es ausreichend, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei dem Bankinstitut in Auftrag gegeben wird.
- (4) Wir sind zur Aufrechnung und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem Lieferanten berechtigt, gleich aus welchem Sach- oder Rechtsgrund.
- (5) Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- (6) Eine Abtretung der Ansprüche, die dem Lieferanten gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

4. Leistungsbedingungen

- (1) Der Lieferant liefert frei an die jeweils von uns genannte Lieferanschrift. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Eingang der Ware am Bestimmungsort auf uns über. Der Lieferant hat die für uns bestimmten Waren so abzufertigen und zu verpacken, dass die Transportunternehmen nicht berechtigt sind, Haftungen für Transportschäden abzulehnen. Der Abschluss einer Transportversicherung wird angeraten.
- (2) In der Versandanzeige, dem Frachtbrief und der Rechnung sind die Bestelldaten unbedingt zu vermerken. Für verschiedene Abteilungen bzw. verschiedene Baustellen bestimmte Waren dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.
- (3) Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit bzw. -frist ist bindend. Sie bezieht sich bei Lieferungen auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Leistungsfristen laufen vom Datum des Zugangs der Bestellung an. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist. Ist dies der Fall, so sind Teil- oder Restlieferungen entsprechend zu kennzeichnen. Vor dem Leistungstermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
- (4) Falls Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant uns unverzüglich den Grund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen, sobald dies für ihn erkennbar ist. Unsere sonstigen Rechte im Fall der Lieferverzögerung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Befindet sich der Lieferant im Verzug, können wir neben oder statt der Lieferung Schadensersatz geltend machen. Ferner sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzugs 0,2 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Bruttobestellwerts als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf den Verzugs Schaden angerechnet. Die Annahme einer verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Ersatzansprüche dar; der Vorbehalt des § 341 Abs. 3 BGB kann bis zur vollständigen Bezahlung erklärt werden.
- (6) Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Der Lieferant versichert, dass an den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt Dritter nicht besteht.
- (7) Anfallende Leergebinde, Rückstände und Restmengen sind kostenlos vom Lieferanten zurückzunehmen und eigenverantwortlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu entsorgen.
- (8) Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen unsererseits.
- (9) Es ist Sache des Lieferanten, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Lieferant uns unverzüglich und umfassend zu informieren.
- (10) Alle Lieferungen und Leistungen müssen den einschlägigen, jeweils gültigen Bestimmungen und Richtlinien (VDE, VDMA, DIN etc.) und den neuesten Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Außerdem sind die Bedingungen und Vorgaben unseres Endkunden strikt einzuhalten und, soweit diese nicht bekannt sind, im Vorfeld der Lieferung bei uns abzufragen.
- (11) Wird zur Ausführung der Bestellung die Anwesenheit des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen auf unserem Gelände oder in unseren Räumen oder denjenigen unseres Auftraggebers erforderlich, so wird die jeweilige Betriebsordnung Bestandteil des Vertrages. Die Haftung für Unfälle, die diesem Personenkreis auf unserem Gelände oder in unseren Räumen oder in denjenigen unseres Auftraggebers zustoßen, ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Der Lieferant wird für diese Personen eine Unfallversicherung abschließen und auf Verlangen nachweisen.
- (12) Rechnungen und Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung per Post an folgende Anschrift einzureichen:

Daldrop + Dr.Ing.Huber GmbH + Co.KG

Daldropstraße 1

72666 Neckartailfingen, Deutschland

Weicht die Lieferanschrift von vorstehender Anschrift ab, so ist der Lieferung eine Kopie des Lieferscheins beizufügen.

Rechnungen per Email werden nicht anerkannt.

5. Mängelhaftung

- (1) Die gelieferten Waren werden von uns innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen hin untersucht. Für Stückzahlen, Gewichte, Größenangaben und Maße sind die von uns bei der

Wareneingangskontrolle und/oder bei der Überprüfung der gelieferten Ware ermittelten Werte maßgebend. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 10 Kalendertagen seit Wareneingang gerügt werden, versteckte Mängel innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung. Eine Bezahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

- (2) Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr dafür, dass die vertragliche Leistung mangelfrei ist, dem jeweils aktuellen Stand der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, den gesetzlichen Vorschriften, sowie denjenigen des Sicherheits- und Arbeitsschutz und der Unfallverhütung entspricht. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen. Gelieferte Waren müssen zeichnungsgerecht sein und unseren jeweiligen Spezifikationen entsprechen, sowie fachgerecht verpackt und für den Transport gesichert sein. Etwaige Anweisungen über Aufstellung und Instandhaltung sowie Betriebsanleitungen sind mitzuliefern. Bei Rechtsmängeln ist der Lieferant verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- (3) Im Falle der Beseitigung von Mängeln durch den Lieferanten verlängert sich die Gewährleistungszeit jeweils um den Zeitraum von der Beanstandung bis zur Abnahme oder Instandsetzung. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke beginnt die jeweilige Gewährleistungsfrist erneut.
- (4) Bei Mangelhaftigkeit der Leistung sind wir berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten zu fordern. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Kosten, die uns infolge der mangelhaften Leistung entstehen (z. B. Arbeits- oder Materialkosten) hat ebenfalls der Lieferant zu tragen. Kommt der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen nicht oder nur unzureichend innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist nach oder verweigert er diese zu Unrecht, so können wir den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Letzteres gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Mangelhaftigkeit der Ware nicht zu vertreten hat.
- (5) Wir sind außerdem berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen bzw. Deckungskäufe vorzunehmen.
- (6) Treten wir wegen eines Mangels der Ware vom Vertrag zurück, so hat uns der Lieferant die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.
- (7) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Diese beginnen mit der Ablieferung der Ware an dem festgelegten Ort bzw. mit der Abnahme der Leistung.

6. Schadenersatzpflicht des Lieferanten

- (1) Der Lieferant haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die uns bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Weiterhin bestätigt der Lieferant mit der Auftragsübernahme, dass eine Versicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von € 2.500.000,00 oder die gleichwertige Summe in einer Fremdwährung vorhanden ist. Eine entsprechende Bestätigung des Versicherers ist zusätzlich jährlich einzureichen.
- (3) Übernimmt der Lieferant die Aufstellung bzw. die Montage des Liefergegenstandes, übernimmt er zugleich die Verkehrssicherungspflicht. Der Lieferant hat im Rahmen des Auftrages sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern und ist damit jedem Dritten gegenüber deliktsrechtlich verantwortlich. Uns obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Der Lieferant stellt uns im Rahmen seiner Verantwortlichkeit von jeder Haftung frei.
- (4) Der Lieferant ist für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen, verantwortlich. Er hat uns in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Haftungsansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei uns entstandenen Schaden aufzukommen.

7. Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für das Produkt nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Im Falle einer Produkthaftung übernimmt der Lieferant alle unsere Kosten und Aufwendungen, auch die Kosten einer Rechtsverfolgung und diejenigen, die im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion entstehen, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels sind, den der Lieferant zu vertreten hat. Über Art und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Lieferant, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten und ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und uns dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch eine schriftliche Bestätigung des Versicherers des Lieferanten.

8. Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass bei der zu liefernden Ware keine Rechtsansprüche in- oder ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant im Verschuldensfall verpflichtet, uns von diesen

Ansprüchen freizustellen oder Schadenersatz zu leisten. Die Freistellungs- oder Schadenersatzpflicht bezieht sich auf alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, beispielsweise Prozesskosten, Schadenersatzleistungen an Dritte etc.

9. Auftragsunterlagen – Geheimhaltung

- (1) Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, die Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte, insbesondere die Urheberrechte vor.

Die genannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellungen zu verwenden. Soweit ein Umzeichnen von unseren Zeichnungen erforderlich wird, wird der Lieferant unseren Urheberrechtsvermerk anbringen. Nach Beendigung des Vertrages sind uns unsere Unterlagen zurückzugeben.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder Vorgaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten überlassen werden.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Informationen technischer und nichttechnischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben; Dritte sind auch mit dem Lieferanten verbundene Gesellschaften.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

10. Schadenersatzansprüche des Lieferanten

- (1) Daldrop + Huber haftet nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist eine Haftung von Daldrop + Huber, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß §§ 1.4 Produkthaftungsgesetz sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt im Betrieb des Lieferanten, die ihm die Leistung (teilweise) nicht nur kurzfristig unmöglich macht, steht uns ein (teilweises) Rücktrittsrecht vom Vertrag zu. Der Lieferant erstattet Zahlungen insoweit zurück, als keine Leistung durch ihn erfolgt ist oder erfolgen kann.

12. Sonstiges

- (1) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr üblichen Gewohnheiten und Gebräuche. Sind solche nicht vorhanden oder feststellbar, treten an die Stelle der unwirksamen Regelung die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Stuttgart.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts sowie des Internationalen Privatrechts samt seiner Verweisungen.

Daldrop + Dr. Ing. Huber GmbH + Co. KG

Daldropstraße 1
72666 Neckartailfingen, Deutschland
Telefon +49 7127 1803-0
Telefax +49 7127 3839